Inhalt

[Verfahrensänderungen 2](#_Toc137566673)

[Förderplanung vs. Hilfeplanung 5](#_Toc137566674)

[Schweigepflichtentbindung 7](#_Toc137566675)

[Landkreis Aurich 7](#_Toc137566676)

[Qualifizierung der Schulbegleitung 8](#_Toc137566677)

[Datenschutz 8](#_Toc137566678)

[Konferenzmatrix 9](#_Toc137566679)

[Anspruch auf eine Schulbegleitung 9](#_Toc137566680)

[Aufgaben der Schule 10](#_Toc137566681)

[Aufgaben der Schulbegleitung 11](#_Toc137566682)

[Aufgaben der Koordinierenden 13](#_Toc137566683)

[Übergänge Kindergarten / Schule 14](#_Toc137566684)

[Übergänge Grundschule / weiterführende Schule 15](#_Toc137566685)

[Verschwiegenheitserklärung 15](#_Toc137566686)

[Evaluation des Poolmodells 16](#_Toc137566687)

# Verfahrensänderungen

Zum Schuljahr 2018/2019 wurde im Landkreis Aurich auf Basis des Konzeptionsentwurfes (03/2018) das Pool- bzw. Budgetmodell als Modellvorhaben für den Projektzeitraum von 4 Jahren eingeführt.

Mit der Einführung dieses Modellvorhabens wurden unterschiedliche Verfahrenswege verändert, um die Herausforderungen im Handlungsfeld der Schulbegleitung zu bewältigen und um damit die Ziele, wie beispielsweise

* Vermeidung von Stigmatisierung,
* niedrigschwelliger Zugang,
* passgenaue Hilfen,
* Steigerung der Effektivität und Flexibilität,
* (weitere Ziele siehe Konzeption)

zu erreichen.

Seit Einführung der inklusiven Schule in Niedersachsen haben sich die Fallzahlen und die Aufwendungen in der Schulbegleitung deutlich verändert. Nach wie vor gibt es einen (bundesweiten) kontinuierlichen Anstieg der Fallzahlen.

Die aktuelle Herausforderung besteht deshalb darin, das Modellvorhaben im Hinblick auf

* eine Verhältnisbestimmung zwischen individuellen Bedarf und infrastrukturellem Angebot,
* eine Klärung der Aufgaben, Rollen und Zuständigkeiten der beteiligten Akteure,
* die Qualität in der Schulbegleitung,

weiterzuentwickeln.

Bereits Anfang 2020 wurde im Zuge einer Arbeitsgruppe (initiiert über das Inklusionskonzept) eine erste Anpassung an den ursprünglichen Verfahrensablauf vorgenommen. Aufgrund der Corona-Pandemie hat sich die Erprobung jedoch deutlich verzögert. Aus diesem Grund wurde das Poolmodell insgesamt um 2 Jahre verlängert und hat somit derzeit eine Gesamtlaufzeit von 6 Jahren. Das Update aus dem Jahr 2020 zum Verfahrensablauf hat insbesondere die Verzahnung der Förderplanung und Hilfeplanung zum Ziel gehabt. Aus dieser Erprobung konnte viel Positives gewonnen werden, dennoch zeichnete sich ab, dass alleine aufgrund der Förderplanung, welche leider auch nicht immer vorhanden war, ein Unterstützungsbedarf durch eine Schulbegleitung nicht festgestellt werden konnte. Zu beachten war hierbei, dass die Sprachen der Akteur\*in/Professionen sehr unterschiedlich sind. Zudem wurde aus Reihen der Schulen ein einheitliches Verfahren gefordert. Da jedoch jede Schule unterschiedliche Förderplanungen in unterschiedlichen Qualitäten zum/zur jeweiligen Schüler/in vorhielten, war die Koordination bisher gezwungen auch unterschiedlich mit den Schulen in den Austausch bzw. in die Prüfung zu gehen. Durch die Initiative einer weiteren Arbeitsgruppe aus Aurich wurde diese Problemstellung dankenswerterweise erstmalig deutlich und der Sinn eines Schulfragebogens zeichnete sich ab.

Somit erarbeitete der Landkreis Aurich ein einheitliches Bedarfsermittlungsinstrument, durch das die Koordination der AUNO einheitlich bei allen Schulen nachweislich den Bedarf ermitteln und verschriftlichen. Hierzu zählt u.a. ein Schulfragebogen, dessen Inhalt ebenfalls einheitlich abgefragt wird und so in jede Bedarfsermittlung, egal an welcher Schule, gleichermaßen einfließen kann. Dieses Verfahren wird ebenfalls wieder im Echtbetrieb erprobt und evaluiert.

In den nachfolgenden Ausführungen werden die in der Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis Aurich, den beteiligten Schulen und dem Regionalen Landesamt für Schule und Bildung geplanten Anpassungen und Verfahrenswege aufgezeigt und erläutert.

**Darstellung des Verfahrensablaufs in tabellarischer Form:**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Nr.** | **Schulen** | **Koordination AuNo gGmbH** | **Dokumente** |
| 1 | (Optional) Erstellung des Förderplans und (verpflichtend) Ausfüllen des Schulfragebogens sowie das Einholung einer Schweigepflichtentbindung (bei erstmaligem Bedarf) |  | * Förderplanung * Schulfragebogen (im persönlichen Gespräch mit Koordinatoren oder durch eigenständiges Ausfüllen) * Schweigepflichtentbindung |
| 2 | Bedarfsmeldung an Koordination AuNo |  |  |
| 3 |  | Erhalt von Informationen (Förderplan, Schweigepflichtentbindung, Schulfragebogen) durch die Schule und ggf. weitere Unterlagen (Befundberichte/ Stellungnahmen/etc.) |  |
| 4 | Schule erhält die Bedarfsermittlung der AUNO – auch zur Weitergabe an die Erziehungsberechtigten | Durchführung einer Bedarfsermittlung unter Einbezug der Schulleitung/Lehrkräfte ggf. im Rahmen einer (oder mehrerer) Unterrichtsbeobachtung(en).  Weitergabe der fertigen Bedarfsermittlung an die Schule (Schulakte) im Sinne der ganzheitlichen Transparenz. | Bedarfsermittlungsbogen |
| 5 |  | Entscheidung über Einrichtung einer Schulbegleitung und ggf. Festlegung des Stundenumfangs unter Berücksichtigung besondere Bedarfe (beispielsweise pflegerische, pädagogische) |  |
| 6 |  | Auswahl einer Schulbegleiterin/eines Schulbegleiters. Vorstellung des/r geplanten Bewerbers/Bewerberin in der Schule / Organisation durch die AuNo |  |
| 7 |  | Administrative/organisatorische Klärung (Einstellung, Arbeitsvertrag, Arbeitsbeginn, Stundenzahl); Rückmeldung an die Schule |  |
| 8 |  | Feststellung, ob Zusatzqualifikationen, besondere Kenntnisse, Fähigkeiten vorliegen, Planung von Qualifizierungsmaßnahmen |  |
| 9 |  | Arbeitsbeginn Schulbegleitung |  |
| 10 | Vorstellung im Kollegium |  |  |
| 11 | Bekanntgabe schulinterner Formalien: Kontaktadressen, Schulordnung, Zeitplan der Schule, Stundenplan, „Schul – ABC“, Verschwiegenheitsverpflichtung, Schlüssel, etc. |  | Verschwiegenheitserklärung/- verpflichtung durch die Schule  Schulformular: Verpflichtung auf Vertraulichkeit |
| 12 | Kontrolle der Stundennachweise der durch die Schulbegleitung vorgelegten Stundennachweise, Austausch über Stundennachweise bei deutlichen Mehr- oder Minderleistungen ausschließlich zwischen SB und AUNO | |  |
| 13 | Regelmäßiger Kontakt zwischen Koordinierenden und Schule (persönlich vor Ort, telefonisch, per Mail) | |  |
| 14 |  | Regelmäßige Schulbegleiter\*innen-Treffen mit Koordination – bei Bedarf auch schulintern | Konferenzmatrix |
| 15 | Erstellung einer Bedarfsprognose für das kommende Schuljahr | |  |

# Förderplanung vs. Hilfeplanung

Die durch die Schulbegleitung wahrzunehmenden Aufgaben erfordern eine Zusammenarbeit zwischen Lehrkraft, Schulbegleitung und Elternhaus. Hier sind Absprachen, Verständigungen und Vereinbarungen im Rahmen der Förderplanung mit der Schulbegleitung sinnvoll und stellt für die Schülerschaft sowie die Lehrkräfte eine unterstützende und zielführende Aufgabe dar.

**Inhalte von Förderplänen** (auf Basis der durch das Niedersächsische Landesamt für schulische Qualitätsentwicklung empfohlenen Fachliteratur)**:**

**Angaben zur Schülerin/zum Schüler:**

Namen Schüler\*in (sollte auf jedem Plan stehen)

Je nach Funktion des Förderplans in der Schule können weitere Angaben enthalten sein:

* Klasse
* Besonderheiten (z.B. Medikamenteneinnahme)
* Adressen im Notfall
* Laufende Therapien

**Entwicklungs- bzw. Ist-Stand:**

Beschreibung der Ressourcen/Kompetenzen und Defizite/Förderbereiche

Die Entwicklungsbereiche können dabei vorgegeben sein: „Die individuelle Förderung bezieht sich auf die Entwicklungsbereiche Sprache/Kommunikation, Wahrnehmung, Denken/ Gedächtnis, Motorik, Sozialverhalten/Emotionen und Lern- und Arbeitsverhalten“.

**Förderbereiche:**

Die Förderbereiche werden im Entwicklungs- und Ist-Stand beschrieben. Im Zuge des Kriteriums „Begrenztheit und Schwerpunkte setzend“ ist es sinnvoll, sich für zwei, maximal drei Förderbereiche zu entscheiden, für die zunächst Fördermaßnahmen entwickelt und umgesetzt werden.

**Förderziele:**

Es können sowohl Grob- als auch Feinziele oder kurz-, mittel- und langfristige Ziele angegeben werden.

Förderziele sollten einigen Kriterien genügen:

* Sie sollten als ganze Sätze formuliert werden.
* Sie sollten erreichbar bzw. vom Schüler/ von der Schülerin bereits in Ansätzen erreicht

worden sein.

* Förderziele sollten konkret sein, d.h. das Ziel beschreibt einen zu erreichenden Zustand.
* Die Ziele sollten positiv formuliert sein (also nicht, was der/die Schüler\*in nicht tun soll).
* Die Zielerreichung muss im Zuge der Evaluation und Fortschreibung der Förderpläne messbar sein.

**Fördermaßnahmen:**

Der wichtigste Aspekt der Formulierung von Fördermaßnahmen ist die Konkretheit. Dies schließt die Beschreibung ein,

* wer,
* wann,
* was,
* wo,
* wie und
* ggf. mit welchen Mitteln

tun wird.

Zudem sollte eine Darstellung der Beratung und der Unterstützung der Förderschulkräfte sowie Beschreibung von möglichen Aufgaben der Schulbegleitung erfolgen.

Diese konkrete Beschreibung der Fördermaßnahmen erhöht die Verbindlichkeit im Förderplan und damit die Wahrscheinlichkeit ihrer Umsetzung.

**Evaluationsmöglichkeit:**

Die Überprüfung der Fördermaßnahmen ist ein Vergleich von Ist- und Soll-Stand (Förderziele).

Damit sollte ein Förderplan die Möglichkeit bieten, die Ergebnisse der Förderung zu dokumentieren und den Grad der Zielerreichung anzugeben. Dies kann auch auf einem Analyseblatt geschehen.

**Fortschreibungstermin:**

Im Förderplan ist festzusetzen, wann eine Überprüfung des Förderplans erfolgt. Zu diesem Zeitpunkt werden die Evaluationsergebnisse analysiert und daraus resultierend Fördermaßnahmen weitergeführt, verändert oder abgeschlossen (fortgeschrieben).

**Förderkontrakte:**

Im Sinne eines Förderkontrakts sollten alle Teilnehmer\*innen den erstellten bzw. fortgeschriebenen Förderplan unterschreiben. Die Unterschrift auf dem Förderplan soll insbesondere dem Qualitätskriterium „Verbindlichkeit“ Rechnung tragen.

**Kooperationspartner\*innen**

Die Aufnahme von Kooperationspartner\*innen trägt dem Umstand Rechnung, dass alle Kooperationspartner\*innen Informationen über die Art und Umfang von Auffälligkeiten des Schülers/der Schülerin benötigen und sich eine verstärkte Kooperation der beteiligten und notwendigen Kooperationspartner\*innen wünschen.

Im Kontext der Schulbegleitung ist die Verknüpfung der zwei unterschiedlichen Instrumente Förderplanung und Hilfeplanung beabsichtigt, ohne dabei die fachliche Funktion der jeweiligen Systeme einzuschränken oder zu verändern.

Hilfeplanung und Förderplanung unterscheiden sich grundsätzlich hinsichtlich der Ausrichtung und Ziele.

**Hilfeplanung** ist das fachliche Steuerungsinstrument im Rahmen des SGB IX/SGB VIII für eine individuelle Hilfegestaltung und damit ein Teil der Bedarfsfeststellung. Sie dient der Steuerung der Schulbegleitungen im Poolmodell. Als fachliche Grundprämisse setzt sie dabei auf die Beteiligung der Leistungsberechtigten.

**Förderplanung** ist das fachliche Instrument der Schule zur gezielten Förderung von Schüler\*innen mit (sonder-)pädagogischem Förderbedarf oder von Schüler\*innen, die von Schulversagen bedroht sind. Ein Förderplan ist die Verschriftlichung des Prozesses und dabei eine Voraussetzung für die Qualität schulischer Förderung, er beschreibt die Ziele der Förderung sowie zu ergreifende Maßnahmen. Dabei stellt er das Verständnis von Behinderung aus schulischer Sicht dar und dient damit als ein wichtiges Steuerungsinstrument zur individuellen Lernentwicklung.

# Schweigepflichtentbindung

In Zusammenarbeit des Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung und dem Landkreis Aurich, wurde die Schweigepflichtentbindung überarbeitet. Die Wirksamkeit wurde den betroffenen Schulen mit E-Mail vom 14.06.2022 von dem schulfachlichen Dezernenten Herrn Brederlow mitgeteilt. Der Landkreis Aurich sowie das Regionale Landesamt für Schule und Bildung überprüfen die Schweigepflichtentbindung regelmäßig auf Rechtmäßigkeit und werden Anpassungen vornehmen sobald diese erforderlich sind.

# Landkreis Aurich

Die Leistungen der Schulbegleitung sollen möglichst unbürokratisch erbracht werden und

* den betroffenen Kindern eine individuelle Hilfeleistung anbieten,
* der Schule und dem Leistungserbringer eine größtmögliche Kontinuität und Flexibilität gewährleisten,
* für den Leistungsträger zu einer Verwaltungsvereinfachung unter Wahrung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der erbrachten Leistung führen.

# Qualifizierung der Schulbegleitung

Die Schulbegleitung wird durch eine 12-wöchige Qualifizierungsmaßnahme auf einen Einsatz vorbereitet. Für eine zielgerichtete Vorbereitung sind eine einwöchige Hospitation sowie ein zweiwöchiges Praktikum an einer Schule ein wesentlicher Bestandteil dieser Maßnahme.

Schulen können freiwillig eine Vereinbarung mit der KVHS über ein Praktikum im Rahmen der Ausbildung zur Schulbegleitung an der jeweiligen Schule treffen.

In Zusammenarbeit zwischen der AUNO und dem Landkreis Aurich werden Qualifizierungsmaßnahmen konzipiert. Hierbei sind Unterscheidungen zwischen folgenden Förderschwerpunkten vorzunehmen:

* körperlich-motorische Entwicklung (KME)
* geistige Entwicklung (GE) und
* emotional-soziale Entwicklung (ESE)

**Definitionen in diesem Zusammenhang:**

Eine **Hospitation** (von [lateinisch](https://de.wikipedia.org/wiki/Latein) *hospitari* ‚zu Gast sein‘) ist ein Besuch einer außenstehenden Person bei einer arbeitgebenden Instanz. Der/Die Hospitant\*in (Gast) soll dabei deren Arbeit kennenlernen oder begutachten bzw. arbeitet selbst probeweise mit. Je nach Art der Hospitation kann eine Ähnlichkeit zum [Praktikum](https://de.wikipedia.org/wiki/Praktikum) bestehen.

Der Begriff **Praktikum** bezeichnet eine auf eine bestimmte Dauer ausgelegte Vertiefung erworbener oder noch zu erwerbender Kenntnisse in [praktischer](https://de.wikipedia.org/wiki/Praxis_(Arbeitsst%C3%A4tte)) Anwendung oder eine Mitarbeit für das Erlernen neuer Kenntnisse und Fähigkeiten in einem Betrieb. Praktikant\*in ist in Deutschland, wer sich nach der tatsächlichen Ausgestaltung und Durchführung des Vertragsverhältnisses für eine begrenzte Dauer zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Erfahrungen einer bestimmten betrieblichen Tätigkeit zur Vorbereitung auf eine berufliche Tätigkeit unterzieht, ohne dass es sich dabei um eine Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder um eine damit vergleichbare praktische Ausbildung handelt.

# Datenschutz

Das Regionale Landesamt für Schule und Bildung teilt mit, dass es grundsätzlich keine Bedenken gibt, externe Personen zur Begutachtung und Feststellung eines möglicherweise bestehenden Bedarfs an Schulbegleitung einzusetzen, wenn ein Auftragsverarbeitungsvertrag und Verschwiegenheitsverpflichtungen der Koordinierenden abgeschlossen wurden.

Das Regionale Landesamt für Schule und Bildung weist zudem darauf hin, dass eine Übermittlung der personenbezogenen Daten von Schüler\*innen möglich ist, wenn die Erziehungsberechtigten die Einwilligung hierfür erklärt haben.

Nach Verständnis des Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung liegt die Entscheidung über Bedarfsfeststellung und Festlegung/Zuordnung von Schulbegleitungen allein beim Landkreis Aurich, der diese Aufgabenwahrnehmung an einen Anbieter delegieren darf.

# Konferenzmatrix

Grundsätzlich sollen folgende Arten von Besprechungen im Poolmodell durchgeführt werden:

* Regelmäßige Gespräche zum Schuljahresende zwischen Koordinierenden der AUNO und den einzelnen Poolschulen
* Interne monatliche Treffen
  + Amt für Jugend und Soziales + AuNo (Operative Leitung, Koordinierende)
  + Themen: Versorgungsüberblick, Ausblick, Probleme, Optimierungen, Schnittstellen, Evaluation des Modellprojektes, Verfahrensabläufe, rechtliche Prüfungen, kollegiale Fallberatung,
* Empfehlung: Besprechung zwischen Lehrkräften und Schulbegleitung in festzulegenden Abständen

# Anspruch auf eine Schulbegleitung

Der Landkreis Aurich hat aufgrund der politischen Beschlüsse die Möglichkeit, die Schulbegleitung beweglicher im Schulalltag zu installieren, als es ohne das Poolmodell im Rahmen der klassischen Einzelfallhilfe möglich wäre. Erst durch das Poolmodell ist es dem Landkreis Aurich derzeit möglich, insgesamt etwas mehr als 1000 Kinder im Schulsystem zu versorgen. Dies gelingt, da der Einsatz mit unterschiedlichen Grundlagen vorgenommen wird. Die Konzeption des Poolmodells und damit die Versorgung der Schüler\*innen erstreckt sich über drei Bereiche:

1. **Infrastrukturelles Angebote (würde es ohne Poolmodell nicht geben)**

Das Poolmodell hat in verschiedenen Bereichen Stellschrauben, um infrastrukturell tätig zu sein. Dies erfolgt derzeit z.B. in folgenden Bereichen:

* Zum Schuljahresbeginn in den ersten Jahrgängen: Es werden nach Möglichkeit Schulbegleitungen in den ersten Jahrgängen eingesetzt, bevor die Bedarfe der Schüler\*innen durch die Koordination ermittelt wurden. Die Schulbegleitungen helfen beeinträchtigten/verhaltensauffälligen Kindern im Schulalltag anzukommen. In dieser Zeit zeichnet sich ab, für wen das infrastrukturelle Angebot gegriffen hat und ein weiterer Einsatz einer Schulbegleitung entbehrlich wird und für wen das Einleiten einer Bedarfsermittlung nötig ist.
* Zum Schuljahresbeginn in den fünften Jahrgängen: Es werden nach Möglichkeit Schulbegleitungen in den fünften Jahrgängen eingesetzt, um beeinträchtigten/verhaltensauffälligen Kindern auf der neuen Schule Unterstützung zu geben. Nach sechs Wochen wird geprüft, für welche Kinder weiterhin eine längerfristige Schulbegleitung nötig ist.

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um ein freiwilliges Angebot des Landkreises Aurich handelt und die vorhandenen Ressourcen im Poolmodell an dieser Stelle möglichst gerecht verteilt werden. Es gibt keinen Anspruch darauf, dass direkt am ersten Schultag für alle Kinder, bei welchen vor Schulbeginn Bedarfe eingeschätzt wurden, eine Schulbegleitung zur Verfügung steht.

1. **Präventiver Ansatz (würde es ohne das Poolmodell nicht geben)**

Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII soll jungen Menschen beim Ausgleich sozialer Benachteiligungen sowie der Überwindung individueller Beeinträchtigungen unterstützen und die Integration in Schule fördern. Sie bietet damit einen Rahmen, die präventiven Angebote des Schulpool-Modells auch rechtlich schlüssig abzubilden.

Als Angebot nach dem Ersten Abschnitt des VIII. Sozialgesetzbuches (Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz) besteht kein individueller Rechtsanspruch auf eine Hilfe. Jedoch sollen dem Präventionsgedanken folgend ausreichend Angebote zur Förderung benachteiligter junger Menschen vorgehalten werden.

Im Rahmen der Überprüfung von Anfragen nach Unterstützung aus dem Schulpool schätzen die Pool-Koordinator\*innen den Bedarf an Unterstützung im Rahmen eines niedrigschwelligen, präventiven Angebots mit tendenziell geringer Stundenzahl ein. Soziale Benachteiligung bzw. individuelle Beeinträchtigung werden im Rahmen des Schulpool-Modells im Sinne von Teilhabebeeinträchtigung und aus ihr resultierender Bedarfe im Bereich schulischer Unterstützung überprüft.

1. **Rechtsanspruch**

Das Schulsystem profitiert davon, dass durch das infrastrukturelle Angebot (1) und die umfangreichen Leistungen im präventiven Bereich (2) die Durchführung des Verfahrens der Einzelfallhilfe über § 112 SGB IX und § 35a SGB VIII weitestgehend entbehrlich wird. Ziel und Hintergrund ist die Vermeidung der Stigmatisierung. Die Einleitung des Überprüfungsverfahrens findet im Zuge der Fallkonferenzen statt. Dies betrifft die Fälle, in denen vor Ort keine Einigung erzielt werden kann. Dieses Verfahren dauert aufgrund der notwendigen Diagnostik leider in den meisten Fällen sehr lang.

# Aufgaben der Schule

Ein diskriminierungsfreier Zugang zum Bildungssystem wird Schüler\*innen mit Behinderungen durch Artikel 24 („Bildung“) der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen garantiert. Umgesetzt wird dies in Niedersachsen über die Einführung der inklusiven Schule, welche im Niedersächsischen Schulgesetz verankert ist (§ 4 NSchG). Jede Schule in Niedersachsen ist eine inklusive Schule.

Im schulischen Kontext bedeutet Inklusion die selbstverständliche Zugehörigkeit aller Schüler\*innen zur Schulgemeinschaft, verbunden mit der Möglichkeit der uneingeschränkten Teilhabe in allen schulischen Bereichen. Somit gehören alle Schüler\*innen dazu, sind willkommen und können gleichberechtigt tun, was alle tun - die Schülerschaft ist heterogen. Diese Heterogenität wird als Grundlage schulischer Arbeit begriffen und akzeptiert. Schulisch induzierte Lernprozesse werden so angelegt, dass sie der heterogenen Schülerschaft gerecht werden (vgl. Rahmenkonzept Inklusive Schule des Niedersächsischen Kultusministeriums: <https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/schule/inklusive_schule/rahmenkonzept_inklusive_schule/>)

Um inklusive Beschulung sinnvoll weiterentwickeln und dauerhaft vorhalten zu können, sind ergänzend dazu ggf. weitere Maßnahmen erforderlich. Ein wesentliches Element zur Gewährleistung der praktischen Teilhabe an inklusiver Beschulung ist die Schulbegleitung als Leistung zur Teilhabe an Bildung bzw. zur Eingliederungshilfe.

Diese Leistungen kommen nur in Betracht, wenn sie die oben beschriebenen schulischen Lernprozesse ergänzen, wie z. B. durch Maßnahmen zur Unterstützung des Unterrichts oder behindertengerechtes Lernmaterial (vgl. <https://soziales.niedersachsen.de/startseite/menschen_mit_behinderungen/eingliederungshilfe/welche_leistungen_gehoren_dazu/leistungen-zur-teilhabe-an-bildung-200436.html>).

Ablauf:

Um die Möglichkeit einer Schulbegleitung abklären zu lassen, meldet die Schule den Bedarf an die Koordinierenden. Weiterhin holt die Schule die Einverständniserklärung/Schweigepflichtentbindung bei den Eltern ein. Sofern ein Förderplan vorliegt, wird dieser der Koordination zur Verfügung gestellt. Zudem beantwortet die Lehrkraft Fragen zum/zur Schüler\*in über den Schulfragebogen. Dieser Bogen kann eigenständig ausgefüllt werden oder im persönlichen Gespräch mit der Koordination.

Weiterhin ist die Schule für die Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten zuständig. Sämtliche relevante Änderungen oder Informationen im Zusammenhang mit der individuellen Hilfeleistung werden von den Schulen an die Erziehungsberechtigten übermittelt. Ausgenommen sind allgemeine Informationsschreiben der AuNo oder des Landkreises Aurich.

Die Lehrkraft soll alle Informationskanäle zum/zur Schüler\*in zusammenbringen (z.B. Erkenntnisse INTUS, MESEO, Förderplanung). Es ist wichtig, dass die Schulbegleitung Kenntnis über die Bedürfnisse / Umgangsvoraussetzungen / Bedarfe des beinträchtigen Schülers hat, um diesen bestmöglich im Schulalltag unterstützen zu können.

Die Begleitung des Schülers/der Schülerin erfordert eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung aller beteiligten Personen und Institutionen. Die Pool-Koordination bringt ihre Expertise zur Schulbegleitung ein. Die Lehrkräfte begleiten den jungen Menschen mit Blick auf schulische Unterstützungsmöglichkeiten verantwortlich weiter. Ggf. weitere Professionen wie der Mobile Dienst ES oder die Intus-Kräfte ergänzen mit ihrem fachlichen Blick die Begleitung und Förderung. Alle beteiligten Projektpartner\*innen teilen bei klarer Aufgabenteilung die Haltung der Zusammenarbeit für den jungen Menschen im multiprofessionellen Team. Die Lehrkraft bleibt damit verbindlicher Teil des Unterstützungssystems.

Beispiel: Die Lehrkraft informiert Eltern und Helfersystem über die Möglichkeiten für einen schulischen Nachteilsausgleich oder auch der Angebote im Rahmen der schulischen Inklusion.

# Aufgaben der Schulbegleitung

Eine Schulbegleitung ist eine Form [persönlicher Assistenz](https://de.wikipedia.org/wiki/Pers%C3%B6nliche_Assistenz) bei Teilhabeeinschränkung und unterstützen Kinder und Jugendliche mit [körperlicher](https://de.wikipedia.org/wiki/K%C3%B6rperbehinderung), [geistiger](https://de.wikipedia.org/wiki/Geistige_Behinderung) oder seelischer Beeinträchtigung/Behinderung im schulischen Alltag.

Eine Schulbegleitung begleitet eine/n Schüler\*in, um ihre bzw. seine Teilnahme am regulären Schulbetrieb sicherzustellen und behinderungsbedingte Defizite auszugleichen.

Zu den Aufgaben einer Schulbegleitung gehören beispielsweise:

**Unterstützung im Bereich der Mobilität und Pflege**:

* Hilfe bei praktischen Verrichtungen, z.B. An- und Auskleiden, Umkleiden im Sportunterricht, bei Toilettengängen, Einnahme von Pausenmahlzeiten, Transportieren von Arbeitsmaterial
* Begleitungs- und Orientierungshilfen auf dem Schulgelände, auf dem Schulweg, im Schulhaus und im Klassenzimmer, Begleitung bei Raumwechsel und in Pausen
* Begleitung bei Klassenfahrten (Individualprüfung notwendig) /Ausflügen und Unterrichtsgängen
* Hilfe bei pflegerischer/medizinischer Versorgung
* Persönliche Hygiene, z.B. Naseputzen, Händewaschen
* Im Einzelfall auch pflegerische Maßnahmen, wenn diese während des Schulalltags erforderlich sind.

**Unterstützung im Unterricht:**

* Unterstützung und Beaufsichtigung im Unterricht (bei Anwesenheit und unter Anleitung einer Lehrkraft)
* Unterstützung bei der Verwendung von Arbeitsmaterialien
* Unterstützung bei der Nutzung von (technischen) Hilfsmitteln
* Gestaltung und Pflege des schulischen Arbeitsplatzes
* Unterstützung beim Verständnis von Aufgabenstellungen während des Unterrichts (z.B., Hilfestellungen bei Zeichnungen bei motorischen Einschränkungen, bei beschlossenem Nachteilsausgleich auch bei Tests in Abstimmung mit der Schule im Rahmen einer Ausnahmeregelung)
* Räumliche und zeitliche Orientierung der Schülerin bzw. des Schülers

**Unterstützung im sozialen Bereich:**

* Förderung und Training sozialer Kompetenzen und Kommunikation/Interaktion mit den Mitschüler\*innen/Abläufe im schulischen Alltag, ggf. persönliche Ansprache und Ermunterung
* Anleitung zur Selbstständigkeit
* Schutz und Eingriff in Konfliktsituationen, Schutz vor Selbstgefährdung
* Begleitung in Krisensituationen, z.B. Auszeiten
* Arbeitshaltung nach Anleitung aufbauen
* Strukturierungshilfen und visuelle Unterstützung geben
* Konzentration und Ausdauer fokussieren
* Stereotype Handlungssequenzen unterbrechen
* Integration in die Klassen- bzw. Schulgemeinschaft auch in der Pause
* Unkontrolliertes Verlassen des Schulgeländes unterbinden

Die pädagogische Arbeit fällt in die Verantwortung der Schulen. Nicht in das Aufgabengebiet einer Schulbegleitung fallen damit

* lehrende Tätigkeiten,
* die inhaltliche Aufarbeitung von Unterrichtsstoff,
* die Aufsichtspflicht in der Schule und auf Klassenfahrten / Exkursionen,
* die Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten einer Schülerin bzw. eines Schülers. Hinsichtlich der Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten sollten zwischen Lehrkräften und Schulbegleitung und gegebenenfalls mit der Koordination der AUNO Absprachen erfolgen.

Weisungsbefugnis:

Die Weisungsbefugnis im arbeitsrechtlichen Sinne liegt einerseits beim Arbeitgeber der Schulbegleitung. Andererseits trägt die Schulleitung gem. § 43 Abs. 1 NSchG die Gesamtverantwortung für die Schule und ist nach § 43 Abs. 2 S. 1 NSchG Vorgesetzte/r aller an der Schule tätigen Personen, gegenüber den nicht im Landesdienst Beschäftigten allerdings nicht im dienst- bzw. arbeitsrechtlichen Sinn.

Die Schulleitung ist danach auch Vorgesetzte/r der Mitarbeiter\*innen an einer Schule, die im Dienst des Schulträgers oder einer gemeinnützigen Organisation stehen. Hierzu gehören in der Regel Hausmeister\*in, Verwaltungs- und Schreibkräfte, vom Schulträger angestellte oder beauftragte Reinigungskräfte und Schulbegleiter\*innen.

Weiterer Vorgesetzter (Dienstvorgesetzter) dieses Personals sind der Schulträger und/oder der Leistungsanbieter, die für die Anstellung, Entlassung, Beurlaubung, die Anordnung von Überstunden und den Erlass von Dienstanweisungen zuständig bleiben.

Die Schulleitung ist daher befugt, allen an der Schule tätigen Personen - also auch einer Schulbegleitung - Weisungen zu erteilen.

Bei allen in den Schulen eingesetzten Schulbegleitungen ist ein erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden eingefordert worden. Die Schulbegleitung ist durch die Schulleitungen nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes zu belehren (Mitteilung der Landesschulbehörde OS 1 R.24, Osnabrück 10.12.2018).

# Aufgaben der Koordinierenden

Je Schulverbund sind Koordinator\*innen eingesetzt. Als koordinierende Personen werden Diplom- Sozialpädagog\*innen bzw. Diplom-Sozialarbeiter\*innen oder ähnlich qualifizierte Fachkräfte eingesetzt, deren Aufgabe es ist, die unterjährigen Veränderungen innerhalb des Verbundes zu steuern und zu organisieren.

In der Praxis bedeutet dies, dass die Schulen im Idealfall während des laufenden Schuljahres den möglichen Einsatzveränderungen (Umfang, Bedarf, Einsatzort…) einvernehmlich entgegensteuern und die zuständige Koordinierungsstelle über die vorzunehmenden Schritte informieren. Auch sollen die Schulen die Zuteilung zu den Kindern und Klassen in enger Abstimmung mit der Koordination vornehmen. Die individuelle Situation der Schulbegleitungen sowie die vorhandene/erworbene Qualifikation werden dabei berücksichtigt.

Der Koordination muss der Überblick über den Einsatz der Schulbegleitung innerhalb seines Verbundes garantiert sein, indem durch die jeweilige Schule jede Veränderung -formlos- anzuzeigen ist. Die Koordination übernimmt die Steuerung des Einsatzes von Schulbegleitenden im gesamten Pool und ist dabei auch für die Versetzung von Schulbegleitungen verantwortlich. Bei besonders dringend abzudeckenden Bedarfsfällen können Versetzungen durch die Koordination angeordnet werden. Bei Uneinigkeit wird durch die Koordination eine Lösung herbeigeführt.

Als Ansprechpartner für Schüler\*innen mit einem Betreuungsbedarf, Eltern, Lehrkräfte, Schulleitungen, Förderzentren, Schulbegleitung sowie Kostenträger bildet die Koordination eine wesentliche Schnittstelle. Die Koordination steht im regelmäßigen Austausch mit den Schulleitungen und Schulbegleitungen. Das Aufgabengebiet der Koordniation umfasst konkret folgende Aufgaben:

* Regelmäßig organisierter Austausch mit den Schulleitungen, der Lehrkraft

und der Schulbegleitung

* Führen von Mitarbeitergesprächen, Teamsitzungen
* Ermittlung von Personalentwicklungs- und Fortbildungsbedarfen
* Vertretungsorganisation
* Fachberatung der eingesetzten Mitarbeiter\*innen
* Dokumentation (Tätigkeitsberichte/Abschlussberichte)
* Dokumentation der Teilhabeeinschränkung (Bedarfsermittlung) der betreuten Schüler\*innen im Laufe des Schuljahres unter Berücksichtigung von Hospitationen, Gesprächen in den Schulen und evtl. vorliegenden Unterlagen (Förderplänen, ärztl. Gutachten o.ä.) sowie der im Voraus vorliegenden Schweigepflichtentbindung durch die Erziehungsberechtigten

**Bedarfsermittlung:**

Sobald die Koordinator\*innen auf einen/eine Schüler\*in aufmerksam gemacht und für dieses Kind die notwendigen Unterlagen übermittelt wurden, findet im gesamten Landkreis Aurich ein einheitliches Verfahren statt. Jeder Koordinator\*in nimmt eine Bedarfsfeststellung einheitlich vor. Hierzu zählen verschiedene Instrumente, wie z.B. die Hospitation. In Absprache zwischen Lehrkraft und Koordinator\*in sollen geeignete Zeitfenster abgestimmt werden. Sofern nach einer Hospitation ein nichtzutreffender Eindruck entsteht, kann ein zweiter Termin vereinbart werden. Zudem bewertet die Koordination die eingereichten Unterlagen. Hierzu zählt u.a. der Schulfragebogen, aus dem die Einschätzung der Lehrkraft hervorgeht. Die Bedarfsermittlung erfolgt nach Maßstäben, wie sie auch der Landkreis Aurich durchführen würde.

# Übergänge Kindergarten / Schule

Für Kinder die bereits einen Integrationsplatz haben, findet folgendes Verfahren statt:

Die Konkretisierung der Bedarfe der Kinder mit erhöhtem Förderbedarf werden im laufenden Kita-Jahr vor der Einschulung vom Landkreis Aurich in Zusammenarbeit mit den Integrationsfachkräften vorgenommen. Dies findet in der Regel zwischen Oktober und Februar statt.

Wird im Zuge dieses Prozesses der Bedarf an einer Schulbegleitung ermittelt, wird dies vorgemerkt. Sowohl der Kindergarten, die Eltern, das Gesundheitsamt und das Amt für Jugend und Soziales werden über diese Vormerkung informiert.

Die Kindergärten werden zu einem späteren Zeitpunkt, ca. im April, kontaktiert, um abzufragen, ob die seinerzeitige Bedarfslage (welche Grundlage für die Empfehlung der Schulbegleitung war) so geblieben ist, oder ob Veränderungen eingetreten sind.

Ausgelöst durch diese Abfrage, erfragt der Kindergarten bei den Eltern, ob eine Schulbegleitung aus Elternsicht gewünscht wird und holt für den Landkreis Aurich eine Schweigepflichtentbindung ein, damit der Landkreis Aurich die Namen/Bedarfe der Kinder an die AUNO weitergeben kann.

Die vollständigen Listen werden im Mai der AUNO zugesandt und das Verfahren von Seiten des Amtes für Jugend und Soziales abgeschlossen.

Da nicht jedes Kind einen Kindergarten besucht, gibt es auch beeinträchtigte Kinder, die über dieses Verfahren nicht vorgemerkt werden können. Daher bietet es sich an, parallel seitens der Schule der zuständigen Koordination alle angemeldeten Kinder mit Bedarfen mitzuteilen.

Die AUNO ist bemüht, möglichst zum ersten Schultag des neuen 1. Jahrganges Schulbegleitungen in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Bis eine konkrete Bedarfsermittlung im Schulalltag erfolgt ist, arbeiten die Schulbegleitungen infrastrukturell. Diese Hilfe würde ohne das Poolmodell nicht zur Verfügung stehen.

# Übergänge Grundschule / weiterführende Schule

Wechseln ein/e Schüler\*in (SuS), die während ihrer Grundschulzeit im Landkreis Aurich bereits Schulbegleitung erhielten, an eine hier ansässige weiterführende Schule, ist die Versorgung mit Schulbegleitung auch im fünften Jahrgang und darüber hinaus möglich.

Da Schulbegleitung bereits stattfand, liegen Informationen zur Teilhabeeinschränkung bzw. zum Störungsbild und der daraus resultierenden notwendigen Unterstützung durch Schulbegleitung beim Dienstleister des Landkreises zur Umsetzung des Poolmodells - gegenwärtig die Schulbegleitung AuNo gGmbH- vor. Sollten die Einschränkungen der/s Schülers\*in trotz Einsatzes von Schulbegleitung in der Grundschule weiterhin bestehen, wird am Ende der vierten Klasse in einem Bericht der AuNo erfasst, welche Problemlage vorliegt, die Notwendigkeit weiterer Unterstützung und deren mutmaßlicher Umfang beschrieben und festgehalten an welche weiterführende Schule die\*der Schüler\*in wechseln wird. Parallel wird überprüft, ob im kommenden Schuljahr der Einsatz einer Schulbegleitung sinnvoll und notwendig ist oder der Schulbegleitende der Grundschulzeit mit an die weiterführende Schule wechseln sollte.

Des Weiteren wird an den weiterführenden Schulen über die Koordination der AuNo dafür gesorgt, dass für die neu entstehenden fünften Jahrgänge Schulbegleitende zum flexiblen sofortigen Einsatz zur Verfügung stehen. Entscheidend ist dabei, dass den SuS so viel Hilfe wie notwendig und so wenig wie nötig angeboten wird, damit eine freie und selbständige Entwicklung jedes einzelnen SuS im Schulleben gewährleistet wird. Dabei wird nicht außer Acht gelassen, dass auch intensive Hilfe notwendig und wichtig sein kann.

Der automatische Einsatz von Schulbegleitung ab dem ersten Schultag nach den Sommerferien im fünften Jahrgang ist ebenfalls ein infrastrukturelles Angebot, welches ohne das Poolmodell nicht umsetzbar wäre.

# Verschwiegenheitserklärung

Eine dienstliche Verschwiegenheitspflicht gegenüber dem Arbeitgeber, der nicht Sozialleistungsträger ist, kann mit einer kurzen Vereinbarung zwischen der Schulleitung und der Schulbegleitung vereinbart werden:

Anlässlich der Unterrichtsbegleitung in der Klasse für den/die Schüler\*in (geboren am ) verpflichte ich mich, die mir in Ausübung meiner Tätigkeit oder bei Gelegenheit bekannt gewordenen vertraulichen Informationen und Unterlagen nicht an Dritte weiterzugeben, nicht mit Dritten über diese zu sprechen und diese nicht in der sonstigen Art und Weise Dritten zugänglich zu machen. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach der Beendigung der Unterrichtsbegleitung.

Ferner verpflichte ich mich zur Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Eine Ausfertigung dieser Verschwiegenheitserklärung habe ich erhalten.

Datum und Ort, Unterschrift

Hinweis:

Die Schulbegleitungen unterzeichnen vor Vertragsbeginn eine Datenschutzerklärung bei ihrem Arbeitgeber der AUNO. Zusätzlich ist in den Verträgen eine Verschwiegenheitspflicht verankert.

# Evaluation des Poolmodells

Das Poolmodell wird stetig durch einen externen Anbieter, die „ism gGmbH“, evaluiert. In diesem Zuge finden Befragungen aller beteiligten Akteure, Workshops und ähnliches statt.